

Bayerisches Hospiz- und Palliativbündnis - Innere Regensburger Str. 13 - 84034 Landshut

Landshut, Februar 2017

Stellungnahme des BHPB zur Frage der Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit des Hospizdienstes im Sinne der Rahmenvereinbarung zu § 39 a II SGB V (§ 2 Absatz 3, 7. Spiegelstrich der RV)

Die Rahmenvereinbarung zu § 39a II SGB V sieht im § 2 Absatz 3, 7. Spiegelstrich der Neufassung folgende Regelung vor:

„Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit des ambulanten Hospizdienstes, auch unter Einbindung der Ehrenamtlichen.“

Die Rahmenvereinbarung spricht hier weder von einer persönlichen Erreichbarkeit noch von einer wie auch immer gearteten Form der Rufbereitschaft, die von Seiten des Hospizdienstes aufrecht zu erhalten wäre.

Erreichbarkeit ist gewährleistet wenn entweder

1. tagsüber ein Büro zu bestimmten Zeiten besetzt ist, in dem die Anrufe direkt entgegengenommen werden, oder
2. über ein Handy, das zum Beispiel nach einem festen Einsatzplan weitergegeben wird, oder
3. durch einen Anrufbeantworter, der regelmäßig abgehört wird.

Es ist zu gewährleisten, dass Ratsuchende Auskunft erhalten, zu welchen Zeiten der Hospizverein erreichbar ist oder eine neue Begleitung eingeleitet werden kann.

Insbesondere nachts und am Wochenende empfiehlt sich ein Anrufbeantworter, der regelmäßig abgehört wird.

Für bereits laufende Begleitungen, bei denen absehbar ist, dass auch außerhalb der gewöhnlichen Einsatzzeiten ein Aufsuchen des Patienten im Notfall notwendig werden könnte, empfiehlt es sich, eine Notrufnummer, zum Beispiel eines Handys, zu hinterlassen, so dass der Patient schnell beraten oder sogar aufgesucht werden kann, falls er dies wünscht.

Etwasige auftretende Schwierigkeiten sowie Kontrollanrufe seitens der Kostenträger sind nicht bekannt, bitten wir aber ggf. umgehend an die Geschäftsstelle des BHPB zu melden.

Sollte sich im weiteren Verfahren herauskristalisieren, dass von Seiten der Kostenträger eine Rufbereitschaft gewünscht wird, so ist diese entsprechend zu bewerten und bei der Antragstellung zu § 39 a II SGB V auch finanziell zu berücksichtigen. Für die Vergütung von Rufbereitschaften gelten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen.



Dr. Erich Rösch
Geschäftsführer